

Merkblatt

Angaben zur Zulassungsinhaberin in der Publikumswerbung

Identifikationsnummer: BW106_00_001

Version: 1.1

Gültig ab Datum: 17.06.2024

Kriterium	Pflicht- angabe	Ergänzend zulässig	Nicht zulässig	Begründung / Bemerkungen
Name der Zulassungsinhaberin	X			Gemäss Firmenbezeichnung im Handelsregister.
Anschrift der Zulassungsinhaberin		X		Zusammenhängend und ohne spezielle Hervorhebung einzelner Teile. Keine Formulierungen mit Aufforderungen zur Kontaktaufnahme (Art. 21 Abs. 1 Bst. g AWV).
Telefon- und / oder Faxnummer der Zulassungsinhaberin		X		Nur innerhalb Adressblock und ohne spezielle Hervorhebung einzelner Teile. Keine Formulierungen mit Aufforderungen zur Kontaktaufnahme (Art. 21 Abs. 1 Bst. g AWV).
E-Mail-Adresse der Zulassungsinhaberin		X		Allgemein gültige E-Mail-Adresse im Adressblock. Keine Formulierungen mit Aufforderungen zur Kontaktaufnahme (Art. 21 Abs. 1 Bst. g AWV).
Spezifische E-Mail-Adressen (z. B. person@firma.ch ; funktion@firma.ch ; präparat@firma.ch ; wirkstoff@firma.ch)			X	Aufforderung zur Kontaktaufnahme (Art. 21 Abs. 1 Bst. g AWV).
Firmenlogo		X		Ist der Name der Zulassungsinhaberin (gem. Firmenbezeichnung im Handelsregister) nicht Bestandteil des Logos oder daraus nicht offensichtlich erkennbar, so ist er zusätzlich separat deutlich lesbar aufzuführen (weil Pflichtangabe).

Kriterium	Pflicht- angabe	Ergänzend zulässig	Nicht zulässig	Begründung / Bemerkungen
Internetadresse (Firmenwebsite)		X		Zulässig, sofern die Angabe der Firmenwebsite zusammen mit der Postadresse erfolgt.
Firmenslogan		X		Zulässig, sofern mit ihnen nicht ein bestimmtes Präparat, sondern dessen Anbieter thematisiert wird. Darf nicht prominent erscheinen, sondern muss gegenüber den produktspezifischen Werbeaussagen in seiner Darstellung in den Hintergrund treten.
Wörtliche Hinweise zur Kontaktaufnahme, z. B.: – Bei Fragen wenden Sie sich (schreiben Sie; senden Sie eine E-Mail) an.... Wir antworten Ihnen gerne. – Möchten Sie mehr wissen,			X	Aufforderung zur Kontaktaufnahme (Art. 21 Abs. 1 Bst. g AWV).
Grafische Hinweise zur Kontaktaufnahme, z. B.: – Kontaktformulare in Webseiten mit Hinweisen wie; „Wenn Sie eine Frage haben zu ..., füllen Sie bitte das untenstehende Formular aus.“			X	Aufforderung zur Kontaktaufnahme (Art. 21 Abs. 1 Bst. g AWV).
Patientenfeedback (Mitteilung über Erfahrungen mit bestimmten Arzneimitteln)			X	Aufforderung zur Kontaktaufnahme (Art. 21 Abs. 1 Bst. g AWV).

Für weitere Informationen, vgl. Swissmedic Journal 04/2009, [S. 364 ff.](#)